

Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Verordnungen

Vom 22. Oktober 2009

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 8

Aufgrund des § 8 Absatz 3, des § 11 Absatz 3, des § 15 Absatz 1, des § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 sowie des § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Binnenfischereiverordnung¹

Die Binnenfischereiverordnung vom 15. August 2005 (GVOBl. M-V S. 423) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Befugnis gilt auch für die Zeit der Ausbildung zum Fischwirt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Aal (*Anguilla anguilla*) in der Elbe,“
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 13 werden die Nummern 2 bis 14.
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Schutz der Aalbestände

(1) Der gewerbliche Fang und die Erstvermarktung von Aal bedürfen der Genehmigung durch die obere Fischereibehörde.

(2) Der Eigentümer eines Fahrzeuges, mit dem die gewerbliche Aalfischerei ausgeübt wird, hat dieses bei der oberen Fischereibehörde registrieren zu lassen. Die obere Fischereibehörde erteilt für jedes Fischereifahrzeug ein amtliches Fischereikennzeichen, sofern das Fahrzeug nicht bereits ein solches besitzt. Dieses ist in schwarzer oder weißer Farbe 0,50 Meter vom Vorsteven durch mindestens 10 Zentimeter hohe und 1,5 Zentimeter breite Striche an jeder Seite des Bugs aufzutragen.

(3) Der Eigentümer des Fahrzeuges hat der oberen Fischereibehörde Änderungen des Betriebssitzes, der Eigentums- und Besitzverhältnisse, der Nutzung nach Absatz 2 sowie Veränderungen der Länge des Fahrzeuges unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Fischereikennzeichen ist zu entfernen und die Bescheinigung über seine Erteilung an die obere Fischereibehörde zurückzugeben, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

4. § 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Aal (*Anguilla anguilla*) 50 cm,“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Aal (*Anguilla anguilla*)
für den Fang mit der Handangel 1. Dezember bis
28. Februar,“

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 15 werden die Nummern 2 bis 16.

6. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 werden folgende Nummern 1 bis 4 vorangestellt:

„1. § 3a Abs. 1 ohne Genehmigung Aal gewerblich fängt oder erstvermarktet,

2. § 3a Abs. 2 die Aalfischerei ohne ein amtliches Fischereikennzeichen gewerblich ausübt oder das Kennzeichen nicht in der erforderlichen Größe, der vorgeschriebenen Farbe oder an der vorgegebenen Stelle anbringt,

3. § 3a Abs. 3 die genannten Änderungen der oberen Fischereibehörde nicht unverzüglich mitteilt,

4. § 3a Abs. 4 das Fischereikennzeichen nicht entfernt oder die Bescheinigung über seine Erteilung nicht an die obere Fischereibehörde zurückgibt,“

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 5 bis 10.

7. In § 13 wird der Satzteil „und am 31. August 2010 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Küstenfischereiverordnung²

Die Küstenfischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Schutz der Aalbestände

Der gewerbliche Fang und die Erstvermarktung von Aal bedürfen der Genehmigung durch die obere Fischereibehörde.“

¹ Ändert VO vom 15. August 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 4

² Ändert VO vom 28. November 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 6

2. § 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Aal (*Anguilla anguilla*) 50 cm“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
- „1. Aal (*Anguilla anguilla*)
- a) außerhalb der Drei-Seemeilen-Zone 1. Oktober bis 31. März,
- b) für den Fang mit der Handangel in allen anderen Hoheitsgewässern 1. Dezember bis 28. Februar,“
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.
4. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Zum Schutz der Fischbestände kann die obere Fischereibehörde bei Feststellung der fischereilichen Verhältnisse nach Absatz 1 durch Allgemeinverfügung zeitlich und räumlich begrenzt die Ausübung der Fischerei verbieten oder die Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben.“
5. In § 9 Nummer 5 wird Satz 2 aufgehoben.
6. In § 14 Absatz 2 werden nach dem Wort „Stellnetzen“ die Wörter „sowie Haken“ eingefügt.
7. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Der Abstand von Fanggeräten zueinander muss vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 1 und 2 mindestens 50 Meter betragen.“
9. § 22 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Das Fischereikennzeichen ist zu entfernen und die Bescheinigung über seine Erteilung an die obere Fischereibehörde zurückzugeben, wenn das Fahrzeug
1. nicht mehr überwiegend zur beruflichen Fischerei genutzt wird,
2. nicht über einen gültigen Fahrerlaubnischein verfügt,
3. in einen Heimat- oder Registrierhafen außerhalb des Landes auf Dauer verlegt wird oder
4. den Eigentümer wechselt.“
10. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
- „1. § 3a Abs. 1 ohne Genehmigung Aal gewerblich fängt oder erstvermarktet,“
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. § 7 Abs. 3 der Allgemeinverfügung zur zeitlich und räumlich begrenzten Ausübung der Fischerei oder zur Beschaffenheit von Fanggeräten nicht Folge leistet;“
- d) Die bisherigen Nummern 5 bis 47 werden die Nummern 7 bis 49.
11. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zu § 14 Abs. 2

Art und Höchstzahl von Fanggeräten in den Fischereibezirken

Nr.	Fischereibezirke	Stellnetze (Meter)	Aalkörbe (Stück)	Haken (Stück)
1.	Stettiner Haff	65 000	3 000	20 000
2.	Peenestrom	58 000	2 000	40 000
3.	Greifswalder Bodden	250 000	9 000	180 000
4.	Strelasund	40 000	3 000	10 000
5.	Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen	90 000	12 000	40 000
6.	Kleiner Jasmunder Bodden	6 000	300	3 500
7.	Darßer Boddenkette	52 000	2 000	15 000
8.	Wismar Bucht	100 000	13 000	40 000
	davon im Salzhaff	6 000	5 000	5 000“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. Oktober 2009

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**